

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, 13. April, 22. Juni und 14. September 2025

vom 05.11.2024

Aufgrund von § 8 Ladenöffnungsgesetz vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 05.11.2024 folgende Satzung für die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, 13. April, 22. Juni und 14. September 2025 beschlossen.

§ 1 Zeit des Offenhaltens

- (1) In der Innenstadt von Waldenbuch dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingserwachens am 13. April 2025 und des Marktplatzfestes am 14. September 2025 von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein
- (2) Im Stadtteil Kalkofen dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des Mittsommers am 22. Juni 2025 von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 06.11.2024

Bürgermeisteramt

Chris Nathan

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.